

Satzung des Jugendgemeinderates Brand

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Jugendgemeinderat (JGR) ist ein offizieller Beirat der Gemeinde, welcher neben dem Gemeinderat arbeitet.
- (2) Seine Beschlüsse werden wie Anträge an die Gemeinde behandelt.
- (3) Beschlüsse zur Verwendung übertragener Finanzmittel bedürfen keiner Genehmigung durch die Gemeinde. Die Gemeinde stellt dem Jugendgemeinderat jährlich ein Budget von 800,00 € (*geändert GR vom 09.03.2004 zum 01.01.2004*) zur Jugendarbeit zur Verfügung. Die Ausgaben sind der Gemeinde Brand am Ende jeden Jahres in einer Übersicht zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Der Jugendgemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Die Anzahl der Jugendgemeinderatssitze beträgt 9. (*geändert GR vom 11.01.2005*)
- (2) Die Amtszeit der Jugendgemeinderäte beträgt zwei Jahre. Sollte ein(e) Jugendgemeinderat/-rätin während seiner Amtszeit aus Altersgründen das passive Wahlrecht verlieren, bleibt er/sie bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt.
- (3) Der/die Jugendbürgermeister(-in) wird von den gewählten Jugendgemeinderäten aus den Reihen des Jugendgemeinderates mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (4) Die Sitzung ist öffentlich und mindestens vier Mal im Jahr abzuhalten.
- (5) Neben den Jugendgemeinderäten erhalten der Bürgermeister sowie jede politische Gruppierung und der Jugendbeauftragte die Einladungen zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates mit Tagesordnung und Anträgen; Protokolle der Jugendgemeinderatssitzungen erhält der Bürgermeister und jede politische Gruppierung des Gemeinderates.
- (6) Der Jugendbürgermeister erhält alle Einladungen mit Tagesordnungen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Er wird bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gehört, sofern Themen besprochen werden, denen ein Beschluss des Jugendgemeinderates zugrunde liegt.

§ 3 Wahlgrundsatz

- (1) Die Jugendgemeinderäte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19-jährigen Jugendliche. (*geändert GR vom 11.01.2005*) Sie müssen mindesten 3 Monate ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet haben und Bürger(-innen) der Europäischen Union sein.
- (3) Die Wahl erfolgt an einem Sonntag außerhalb der Ferienzeit über eine einheitliche Liste, in der alle Wahlvorschläge aufgenommen werden müssen. Gewählt sind alle Bewerber(-innen) mit den höchsten Stimmenzahlen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Aufstellung der Wahlliste, Ablauf der Wahl

- (1) Die Wahl findet an einem Sonntag außerhalb der Ferienzeit in der Zeit vom 13:00 bis 15:00 Uhr statt.
- (2) Die Wahlberechtigten werden mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich davon unterrichtet und zur Kandidatur aufgefordert. Vorschlagsberechtigt ist jeder Stimmberechtigte. Es wird davon ausgegangen, dass das Einverständnis des vorgeschlagenen Kandidaten vorliegt. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Bewerber(-innen) stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Anschrift und Alter auf dem Stimmzettel.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten/Kandidatinnen wählen, wie der Jugendgemeinderat Sitze hat. Er muss mindestens 50% der höchstens zu vergebenden Stimmen abgeben. Ein Kumulieren ist nicht möglich. Die allgemeinen Wahlgrundsätze sind anzuwenden.

§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses

Nach Beendigung der Abstimmung sind die Stimmzettel sofort an Ort und Stelle öffentlich auszuzählen und das Ergebnis bekannt zu geben. Das Ergebnis wird zusätzlich öffentlich bekannt gegeben.

§ 6 Wahlvorstand

Der Bürgermeister bildet für die Wahl einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt.

§ 7 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung von jedem/jeder Wahlberechtigten angefochten werden.
- (2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der amtliche Gemeinderat.

§ 8 Konstituierende Sitzung

Die gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates werden spätestens 3 Wochen nach dem Wahltermin vom Jugendbeauftragten der Gemeinde zur konstituierenden Sitzung geladen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.12.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorgenannte Satzung wurde am 05.07.2002 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neusorg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Brand hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.07.2002 angeheftet und am 02.08.2002 wieder entfernt.

Neusorg/Brand, den 07.08.2002


Drechsel

"Z. Bürgermeister



Zaus
1. Bürgermeister